

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Mathematik vom 3. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 34, S. 383–385), berichtigt am 5. März 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 10, S. 52)

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Science Mathematik

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. November 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das Studium im Studiengang Master of Science Mathematik kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen für das Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar, für das Wintersemester bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Mathematik kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Bachelorstudiengang Mathematik oder in einem diesem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang Mathematik eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums (Absatz 1 Nr. 1) Lehrveranstaltungen in Analysis und Linearer Algebra im Umfang von jeweils mindestens 16 ECTS-Punkten sowie darüber hinausgehende Lehrveranstaltungen in Reiner Mathematik und in Angewandter Mathematik jeweils im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten besucht hat. Insgesamt müssen fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen in Mathematik im Umfang von mindestens 94 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein. Ferner muss der Bewerber/die Bewerberin eine Bachelorarbeit auf dem Gebiet der Mathematik mit einem Leistungsumfang von mindestens 10 ECTS-Punkten vorweisen. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 bis 3 geforderten Leistungen vergleichbar sind, sowie über die Gewährung von Ausnahmen hinsichtlich der Erfüllung einzelner der in Satz 1 bis 3 genannten Kriterien entscheidet die Zulassungskommission.

(3) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht über Deutschkenntnisse verfügen, die den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Anforderungen genügen, können zum Studium im Masterstudiengang Mathematik unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erbracht wird.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Mathematik vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Zeugnisses des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Leistungsübersicht – Transcript of Records),
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2,
4. eine Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise im Fall einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und ferner eine Kopie der Bescheinigung der zuständigen staatlichen Stelle, in der die Gleichwertigkeit der Vorbildung anerkannt wird,
5. ein tabellarischer Lebenslauf und
6. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Master- oder Diplomstudiengang Mathematik eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 4).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder hat er/sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 an einer deutschen Hochschule erworben, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es der Kopie einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erreichten ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird. Für die Einschreibung bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der Zulassungskommission, dass die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 erfüllt ist.

(4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) schriftlich bei der Zulassungskommission für den Studiengang Master of Science Mathematik (Postanschrift: Fakultät für Mathematik und Physik, Albert-Ludwigs-Universität, 79085 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale oder beglaubigte Kopien der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen des Mathematischen Instituts. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine am Mathematischen Institut tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Fakultät für Mathematik und Physik benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Über die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen zum Studium entscheidet die Zulassungskommission. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Zulassung kann unter Vorbehalt, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Fakultät für Mathematik und Physik den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Fakultät für Mathematik und Physik über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Freiburg, den 3. Juni 2011

Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Rektor